

GESETZENTWURF

der Fraktion der CDU

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

1. Problem

Im Jahr 2007 findet in Mecklenburg-Vorpommern der G8-Weltwirtschaftsgipfel statt. Dies erfordert erhöhte Sicherheitsmaßnahmen, um die Bevölkerung und die Teilnehmer des Gipfels gegen Bedrohungen durch Globalisierungsgegner und Terroristen zu schützen. Hierzu ist eine Verbesserung der rechtlichen Grundlagen des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern unabdingbar. Bei der letzten Novellierung des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes im Jahr 2001 wurden die Regelungen zur Rasterfahndung und zur verdachtsunabhängigen Personenkontrolle nicht ausreichend novelliert.

2. Lösung

Der Entwurf enthält Regelungen zur verdachts- und ereignisunabhängigen Kontrolle sowie zur Rasterfahndung mit dem Ziel, mit diesen Maßnahmen Straftaten frühzeitig abwenden zu können.

3. Alternativen

Keine.

4. Notwendigkeit der Regelung

Die Änderungen des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes sind erforderlich, um die notwendigen Rechtsgrundlagen für das Einschreiten der Polizei zu schaffen.

5. Kosten

Keine.

ENTWURF

eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1998, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Mai 2004 (GVOB1. M-V S. 178) wird wie folgt geändert:

1. In § 29 Absatz 1 Satz 2 wird folgende Nummer 5 angefügt:

- „5. wenn sie in Einrichtungen des internationalen Verkehrs, auf Straßen oder auf Bundeswasserstraßen, soweit aufgrund von Lageerkennnissen oder polizeilicher Erfahrung anzunehmen ist, dass diese von erheblicher Bedeutung für die grenzüberschreitende Kriminalität sind, angetroffen wird, zur vorbeugenden Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität. Das Innenministerium regelt durch Verwaltungsvorschrift die Verpflichtung der Polizeibehörden, für ihren Zuständigkeitsbereich in einem ständig zu aktualisierenden Verzeichnis die Örtlichkeiten zu benennen, die die Voraussetzungen dieser Bestimmung erfüllen.“

2. § 44 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 44

Besondere Formen des Datenabgleichs

(1) Die Polizei kann von öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen die Übermittlung von personenbezogenen Daten bestimmter Personengruppen aus Dateien insbesondere Namen, Anschriften, Tag und Ort der Geburt und fahndungsspezifische Suchkriterien zum Zweck des Abgleichs mit anderen Datenbeständen verlangen, soweit dies zur Abwehr von Straftaten von erheblicher Bedeutung erforderlich ist. Rechtsvorschriften über ein Berufs- oder besonderes Amtsgeheimnis bleiben unberührt.

(2) Die Rasterfahndung darf nur durch das Innenministerium angeordnet werden. Von der Maßnahme ist der Landesbeauftragte für den Datenschutz unverzüglich zu unterrichten.

(3) Ist der Zweck der Maßnahme erreicht oder zeigt sich, dass er nicht erreicht werden kann, sind die übermittelten und im Zusammenhang mit der Maßnahme zusätzlich angefallenen Daten auf dem Datenträger zu löschen und die Unterlagen, soweit sie nicht zur Verfolgung von Straftaten erforderlich sind, unverzüglich zu vernichten.“

Artikel 2

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Dr. Armin Jäger und Fraktion

Begründung:**Zu Artikel 1****Zu Nummer 1**

Diese Regelung lehnt sich an die im Bundesland Hessen getroffene Bestimmung zur so genannten Schleierfahndung an, die sich in der Praxis bewährt hat. Die vorgeschlagene Neuregelung orientiert sich an § 18 Absatz 2 Nummer 6 HSOG. Durch Urteil des Landesverfassungsgerichtes Mecklenburg-Vorpommern vom 21.10.1999 wurde die vormalige Vorschrift des § 29 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 nur insoweit für verfassungswidrig erklärt, als der Gesetzgeber keine näheren Bestimmungen zur Eingriffsschwelle getroffen habe. Eine derartige Bestimmung wird mit dem Vorschlag jetzt getroffen, indem darauf abgestellt wird, dass die Örtlichkeit aufgrund von Lagekenntnissen oder polizeilicher Erfahrung von erheblicher Bedeutung für die grenzüberschreitende Kriminalität ist. Durch eine Verwaltungsvorschrift zu § 29 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 soll jede örtliche Polizeibehörde verpflichtet werden, für ihren Zuständigkeitsbereich, unter Angabe der Gründe, in einem ständig zu aktualisierenden Verzeichnis die Örtlichkeiten zu benennen, die die Voraussetzungen dieses Gesetzes erfüllen. Mit dieser Regelung wird einerseits den Vorgaben des Landesverfassungsgerichtes Rechnung getragen und andererseits eine gegenüber dem jetzigen SOG größere Sicherheit bei der Rechtsanwendung erreicht.

Zu Nummer 2

Der bisherige § 44 SOG hat sich als zu eng erwiesen. Die genannte Vorschrift setzt voraus, dass tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine gegenwärtige Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit von Personen gegeben ist. Diese Voraussetzungen liegen jedoch bei abstrakten Gefährdungslagen nicht vor. Gleichwohl kann hier nicht abgewartet werden, bis sich eine abstrakte Gefahr in eine konkrete Gefahr wandelt, bevor Maßnahmen der Polizei ergriffen werden müssen. Die Regelung lehnt sich an Artikel 44 des Bayerischen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes an.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das In-Kraft-Treten.